

Mutterschaft

Schutz der Arbeitnehmerin

Ab Anfang Schwangerschaft	Ab dem 4. Monat	Ab dem 6. Monat	8 Wochen vor Niederkunft	*** Geburt ***	8 Wochen nach der Geburt	14 Wochen nach der Geburt	16 Wochen nach der Geburt	1 Jahr nach Geburt	ganze Dauer des Stillens	
Bei stehender Tätigkeit: 12 Std. tägl. Ruhezeit und 10 Min. zusätzliche Pausen alle 2 Std. Art. 61 ArGV 1				Beschäftigungsverbot Art. 35a ArG						
Stehende Tätigkeit: max. 4 Std./Tag										
Keine Arbeit zw. 20 und 6 Uhr: 80 % Lohn wenn keine gleichwertige Arbeit zw. 6-20 Uhr Art. 35a ArG				 Art. 35b ArG					
Bei Arbeit zw. 20 und 6 Uhr: Auf Wunsch der AN gleichwertige Arbeit zw. 6-20 Uhr oder 80% Lohn..... >										
Beschwerliche/Gefährliche Arbeit: Versetzung oder 80% Lohn					ab 8. W sofern AN stillt		Art. 35 Abs. 3 ArG			
Beschäftigung nur mit Einverständnis der Arbeitnehmerin (AN)					Art. 35a ArG		ab 16. W sofern AN stillt			
Tägliche Arbeitszeit (AZ) von max. 9 Stunden					ab 8. W sofern AN stillt		Art. 60 ArGV 1			
					Stillen: im Betrieb = AZ, ausserhalb = 50% AZ (bezahlt gem. Vertrag)		Art. 60 ArGV 1			
Kündigungsverbot für Arbeitgeber (falls Probezeit abgelaufen)					Art. 336c OR					
					Mutterschaftsentschädigung EOG					

Beachte: Kündigungsschutz ist nicht gleichbedeutend mit Lohnfortzahlungspflicht
 Arbeitnehmerin kann immer kündigen
 Arbeitnehmerin und Arbeitgeber können neue Vereinbarung treffen (Aufhebungsvertrag oder neuer Arbeitsvertrag)

ArG Arbeitsgesetz
ArGV 1 Verordnung 1 zum ArG

OR Obligationenrecht
EOG Erwerbsersatzgesetz